

* Hinweis: Es sind auch jene De-minimis-Förderungen anzugeben, die an einen Dritten als Förderungswerber ausgezahlt wurden, der mit diesen Fördermitteln Leistungen erbringt, die dem Endbegünstigten zugutekommen (sogenanntes De-minimis-Umlageverfahren). Grundlage der Angabe ist das Schreiben des Förderungswerbers an den Endbegünstigten, in dem dieser den umgelegten Förderbetrag mitgeteilt hat.

De-minimis-Erklärung

Gemäß der „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen“ wird die Förderungsgewährung zugunsten **eines einzigen Unternehmens** bis zum Betrag von EUR 300.000,– innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungsp icht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum ist ießend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

„Ein Unternehmen ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Vereine, ARGE, etc.). Zum „einzigen Unternehmen“ werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen kann Kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.
- ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Ein uss auf das andere Unternehmen ausüben;

* Hinweis: Liegen derartige Beteiligungen oder Beziehungen – wie oben beschrieben – vor, dann sind die De-minimis-Förderungen, die diese Unternehmen erhalten haben, ebenfalls in folgender Tabelle zu erfassen.
** Hinweis: Im Falle einer ARGE sind sämtliche Förderungen der einzelnen Kooperationspartner (KMU) anzugeben.

In nachstehender Tabelle sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, das Datum der Genehmigung, sowie in der letzten Spalte die maßgebliche EU-Verordnung (Allgemeine De-minimis Nr. 1407/2013 oder 2023/2831, DAWI De-minimis Nr. 2023/2832 oder für Agrarsektor Nr. 1408/2013) anzuführen. Ob bereits genehmigte Beihilfen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Förderverträgen bzw. Bewilligungs- oder Genehmigungsschreiben ersichtlich.

Unternehmensbezeichnung	Förderungsstelle	Bezeichnung des Vorhabens	Höhe des Beihilfebetrags (Zuschusses)			Datum der Genehmigung	maßgebliche EU-Verordnung
			beantragt (EUR)	genehmigt (EUR)	endausbezahlt (EUR)		

Der/die unterzeichnende Förderungswerber/in bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und verp ichtet sich zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von EUR 300.000,00 durch zwischenzeitig beantragte und genehmigte Förderungen.